Eingangsstempel

An: Straßenverkehrsbehörde:

Gemeinde Putzbrunn
- Örtliche Straßenverkehrsbehörde-
Rathausstraße 1
85640 Putzbrunn

Antragsteller (Name, Vorname, Firma)

Straße, Haus Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon (mit Vorwahl) | Telefax (mit Vorwahl)

Handy:

e-Mail:

Antrag

auf Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG)

Die o. g. Firma/Frau/Herr

Beantragt gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG eine Sondernutzung von folgenden öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus:

Art der Sondernutzung	
Straßenbezeichnung	
Ort der Maßnahme (z. B.: Hs.-Nr.)	
Dauer	Beginn: Ende:
Fläche (Länge * Breite)	

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff.9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Stadt-, Markt- oder Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
9. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Die vorstehenden Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wir ausdrücklich anerkannt.

Ort, Datum:

Unterschrift und ggf. Stempel des Antragsteller/in